

Gemeinschaftliche Adoption¹

Nationales Aufnahmeverfahren unbekanntes Kind

Das Kind ist unbekannt und hat den gewöhnlichen Wohnsitz in der Schweiz

Die künftigen Adoptiveltern (Ae) wollen ein ihnen unbekanntes Kind zwecks späterer Adoption bei sich aufnehmen. Das Kind ist in der Schweiz geboren.



Die künftigen Ae besuchen die Informationsveranstaltung, die von der Kantonalen Zentralbehörde Adoption (KZB) mehrmals jährlich veranstaltet wird.



Die künftigen Ae informieren sich vertieft über nationale Adoptionen (Literatur, Kurse, Kontakt zur Vermittlungsstelle).



Die künftigen Ae bereiten das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus der Schweiz» vor und reichen dieses inkl. Beilagen bei der KZB beim Kantonalen Jugendamt Bern ein.

Kontakt: 031 633 76 33, kja-bern@be.ch



Die KZB prüft das Gesuch um «Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus der Schweiz» und stellt ggf. Nachforderungen.





Die KZB tritt auf das Gesuch ein und erteilt den Abklärungsauftrag an eine fachlich qualifizierte Person (GutachterIn) in einem der Regionalen Abklärungszentren Biel, Bern oder Thun zwecks Erstellung eines Sozialberichts über die künftigen Ae. Die KZB tritt nicht auf das Gesuch ein und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid erlässt (Gebühren CHF 500.00). Die künftigen Ae haben die Möglichkeit, das Gesuch ohne Kostenfolge zurückzuziehen.



Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.

¹ Mit Erteilung einer Eignungsbescheinigung





Die KZB teilt den künftigen Ae mit, dass die Vorprüfung des Gesuchs erfolgt ist und der Abklärungsauftrag erteilt wurde.



Die fachlich qualifizierte Person führt eine Sozialabklärung durch und erstellt den Sozialbericht (Kosten pauschal bis 22 Arbeitsstunden CHF 2'400.00, Mehraufwand pro Stunde CHF 120.00, zzgl. Wegspesen zulasten der künftigen Ae).



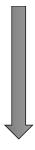
Die fachlich qualifizierte Person reicht den Sozialbericht mit einer Beurteilung und Empfehlung bei der KZB ein.





Die KZB erteilt die «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus der Schweiz» und stellt den künftigen Ae den Sozialbericht und das Merkblatt zur Aufnahme im Elternpool der Vermittlungsstelle PACH² zu (Kosten Sozialbericht plus Gebühren CF 500.00).

Die KZB verweigert die Erteilung einer «Eignungsbescheinigung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption aus der Schweiz» und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör, bevor sie den negativen Entscheid trifft (Kosten Sozialbericht plus Gebühren CHF 500.00).





Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Die künftigen Ae stellen bei PACH den Antrag auf Aufnahme im Elternpool und stellen der KZB eine Kopie zu. Die KZB übermittelt das Elterndossier³ an PACH.



² Pflege und Adoptivkinder Schweiz PACH https://pa-ch.ch/

³ Die künftigen Ae aus dem Französisch sprachigen Kantonsteil lassen die Dokumente für das Elterndossier in Deutsch übersetzen.

PACH entscheidet nach einem persönlichen Gespräch mit den künftigen Ae, ob sie diese in den Elternpool aufnehmen und informieren die KZB mittels eines Kurzberichts.



Die Wahl der künftigen Ae für ein zur Adoption freigegebenes Kind erfolgt über die Vormundperson. Diese fordert bei PACH verschiedene Elterndossiers zur Auswahl an.



Die Vormundperson wendet sich an die KZB im Wohnkanton der künftigen Ae, wenn sie die Wahl der künftigen Ae getroffen hat. Sie unterbreitet der KZB den Kindervorschlag zur Vorprüfung.



Die KZB gibt nach erfolgter Vorprüfung der Vormundperson die Erlaubnis, den künftigen Ae den Kindervorschlag zu unterbreiten.



Die künftigen Ae erhalten die Unterlagen zum Kind und stimmen gegenüber der KZB der Aufnahme des Kindes schriftlich zu.



Die künftigen Ae lernen das Kind kennen und es beginnt eine ca. einmonatige Übergangszeit mit etwa 10 Kontakten zum Kind und dessen Übergangspflegeeltern.

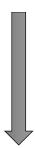


Die Vormundperson erstellt einen kurzen Bericht über den Verlauf der Kennenlernphase und unterbreitet diesen der KZB.





Die KZB erteilt die «Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption» bevor das Kind zu den künftigen Ae zieht (Gebühren CHF 500.00) und teilt den Entscheid zusätzlich der KESB am Wohnsitz des Kindes sowie der Vormundperson mit. Die KZB verweigert die Erteilung einer «Bewilligung zur Aufnahme eines Kindes zur späteren Adoption» und gewährt den künftigen Ae das rechtliche Gehör bevor sie den negativen Entscheid trifft (Gebühren CHF 500.00).





Rechtsmittel: Rekurs innert 30 Tagen bei der Direktion für Inneres und Justiz.



Das Kind zieht nach der Bewilligungserteilung und im Einverständnis mit der Vormundperson zu seinen künftigen Ae.



Die künftigen Ae teilen der KZB sowie der Einwohnerkontrolle an ihrem Wohnort den Umzug des Kindes innert 10 Tagen mit. Hat das Kind eine ausländische Staatsbürgerschaft, veranlasst die Vormundperson beim Migrationsdienst am Wohnort der künftigen Ae die Regelung des Aufenthaltsstatus des Kindes.



Die KZB überwacht das Pflegeverhältnis und beauftragt die Pflegekinderaufsicht mit der operativen Aufsicht. Die Pflegekinderaufsicht spricht sich mit der Vormundperson des Kindes ab.



Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Pflegekinderaufsicht einen Bericht über den Verlauf des Pflegeverhältnisses zuhanden der KZB.

Nach einem Jahr Pflegezeit verfasst die Vormundperson einen Bericht über den Verlauf zuhanden der zuständigen KESB und beantragt bei dieser die Zustimmung zur Adoption.



Nach mindestens einem Jahr Pflegezeit und mit dem Zustimmungsbeschluss der KESB beantragen die künftigen Ae in Kooperation mit der Vormundperson die Adoption bei der KZB.



Die Adoption wird durch den Regierungsrat des Kantons Bern ausgesprochen und nach Eintritt der Rechtskraft wird die Vormundperson, gestützt auf den Adoptionsentscheid und ihren Schlussbericht, aus ihrem Amt entlassen. Die Ae sind nun InhaberIn der elterlichen Sorge mit allen Rechten und Pflichten, soweit nicht weitere Kindesschutzmassnahmen erforderlich sind.

Stand: Dezember 2024